



Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V.

Folgende Abkürzungen werden verwendet und bedeuten:

| | |
|-------------------|---|
| <u>F.I.P.J.P.</u> | Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal (Internationaler Pétanque-Verband) |
| <u>DPV</u> | Deutscher Pétanque-Verband |
| <u>NPV</u> | Niedersächsischer Pétanque-Verband |
| <u>LFV</u> | Landesfachverband (im DPV) |
| <u>LVSR</u> | Der(die) Landesverbands-Schiedsrichter(in) (auch Mehrzahl) |
| <u>SPO / LO</u> | Sportordnung / Ligaordnung |
| <u>SR</u> | Der(die) Schiedsrichter(in) (auch Mehrzahl) |
| <u>SRW</u> | Der(die) Schiedsrichterwart(in) (auch Mehrzahl) |
| <u>OMV</u> | Ordentliche Mitgliederversammlung |

Für bessere Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.
Diese Formulierungen gelten jedoch für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

Inhalt

I. Schiedsrichterwart

- § 1 Zuordnung und Aufgaben
- (1) Ausbildung von LVSR
 - (2) Information der LVSR über Regeländerungen und Änderungen von Tätigkeitsmerkmalen der LVSR
 - (3) Einsatz der LVSR bei Turnieren und Führung der Tätigkeitsnachweise für die LVSR
 - (4) Organisation und Durchführung von LVSR -Treffen
 - (5) Zusammenarbeit mit dem DPV und den SRW anderer LFV zwecks einheitlicher Regelauslegung.
 - (6) Vorschläge an den Vorstand des NPV zur Berufung von Lehr-SR
 - (7) Nominierungen von LVSR beim Vorstand des NPV für den Vorschlag zum DPV-SR-Anwärter.

II Zulassung

- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Ausbildung und Prüfung
- § 4 SR-Lizenz und Probezeit

III Schiedsrichter

- § 5 Einsätze
- § 6 Aufgaben
- § 7 Pflichten
- § 8 DPV-Schiedsrichter

IV Lizenzentzug

- § 9 Gründe
- § 10 Verfahren
- § 11 Einspruch

V Schlussbestimmung

- §12 Inkrafttreten

I Schiedsrichterwart

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

Der SRW leitet das SR-Wesen des NPV. Er sollte mindestens LVSR sein und wird von der Mitglieder-Versammlung gewählt. Er gehört dem erweiterten Vorstand des NPV an und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Ausbildung von LVSR
 - a) Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen.
 - b) Erstellung der Aufgaben und Bewertungskriterien für praktische und theoretische Prüfungen nach den Vorgaben des DPV (Prüfungsordnung).
- (2) Information der LVSR über Regeländerungen und Änderungen von Tätigkeitsmerkmalen der SR.
- (3) Einsatz der LVSR bei Turnieren und Führung der Tätigkeitsnachweise für die LVSR.
- (4) Organisation und Durchführung von LVSR –Treffen.
 - a) Erfahrungsaustausch
 - b) Einsatzplanung
 - c) Abstimmung bzgl. Regelauslegung
 - d) Fortbildung
- (5) Zusammenarbeit mit dem DPV und den SRW anderer LFV zwecks einheitlicher Regelauslegung.
- (6) Vorschläge an den Vorstand des NPV zur Ernennung von Lehr-SR.
- (7) Nominierungen von LVSR beim Vorstand des NPV für den Vorschlag zum DPV-SR-Anwärter.

II Zulassung

§ 2 Voraussetzungen

Ein Spieler wird als LVSR neu zugelassen, wenn er die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- (1) Er ist mindestens 21 und höchstens 65 Jahre alt.
- (2) Er besitzt aktuell und seit mindestens 2 Jahren eine gültige Spielerlizenz des DPV.
- (3) Er hat an einem SR-Lehrgang des NPV teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden.
- (4) Er verpflichtet sich, nach der Ernennung zum LVSR und Bewährung dem NPV mindestens zwei weitere Jahre als SR zur Verfügung zu stehen. Diese Verpflichtung wird automatisch mit der Meldung zum Lehrgang wirksam.
- (5) LVSR wird nach formlosem Antrag beim SRW auch, wer die SR-Lizenz eines anderen LFV oder nationalen Verbandes besitzt und die Spielerlizenz eines NPV-Mitglieds erwirbt.

§ 3 Ausbildung und Prüfung

- (1) LVSR-Ausbildungen und -Prüfungen werden durch den SRW regelmäßig (möglichst jährlich) angeboten und bei mindestens 10 Anmeldungen durchgeführt.

- (2) Die Anmeldung geeigneter Bewerber zu Ausbildung und Prüfung erfolgt durch denjenigen Mitgliedsverein des NPV, in dem der Bewerber Mitglied ist.
- (3) Bewerber sind gehalten, sich durch intensives Regelstudium, sorgfältige Bearbeitung des Vorbereitungsmaterials und praktische Übungen (Handhabung von Messwerkzeugen) auf die Prüfung vorzubereiten.
- (4) Die Kosten für Ausbildung und Prüfung trägt der meldende Verein.
- (5) Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (s. §1, 1b dieser Ordnung) durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Lehr-SR, der die Ausbildung durchgeführt hat, und dem SRW. Ist dieser selbst der Lehrgangleiter, muss der zweite Prüfer ein DPV-SR sein.
- (7) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

§ 4 SR-Lizenz und Probezeit

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber eine LVSR-Lizenz, die zunächst auf ein Jahr befristet ist, und die SR-Bekleidung des NPV. Die Kosten trägt der Verband.
- (2) Nach Bewährung bei mindestens einem, nach Möglichkeit zwei Einsätzen, die vom anwesenden Ober-SR begleitet und beurteilt werden (Vordruck), entfällt die Befristung nach § 4, (1).

III Schiedsrichter

§ 5 Einsätze

- (1) Der SR wird vom SRW eingesetzt: Innerhalb von 3 Jahren nach der Ausbildung bei mindestens 3 Turnieren, danach möglichst in jedem Jahr, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren.
- (2) Er arbeitet in der Regel bei Turnieren im Bereich des LFV Niedersachsen, kann bei Bedarf aber auch zu DPV-Veranstaltungen angefordert werden.
- (3) Er erhält für seine Tätigkeit eine vom NPV-Vorstand beschlossene Fahrtkostenerstattung und eine Einsatzpauschale. Dabei ist er verpflichtet, die Fahrtkosten zu begrenzen (z. B. durch Bildung von Fahrgemeinschaften). Besteht eine solche Möglichkeit und ist ihre Umsetzung zumutbar, wird bei Nichtanwendung die Erstattung anteilig gekürzt.
- (4) SR-Einsätze bei DPV-Veranstaltungen werden mit dem DPV abgerechnet.

§ 6 Aufgaben

- (1) Er ist durch seine Kleidung als SR erkennbar und führt alle für seine Tätigkeit notwendigen Werkzeuge mit sich.
- (2) Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wettbewerbs anwesend (mindestens 30 Minuten vor Beginn der Einschreibung), um den zeitlich korrekten Ablauf (Pünktlichkeit) und die den Wettbewerb einleitenden Maßnahmen zu überwachen (insbesondere die Lizenzen zu kontrollieren).
- (3) Er überprüft vor Beginn des Wettbewerbs das Spielgelände. Er entscheidet, ob besondere Maßnahmen notwendig sind, und lässt sie ggf. durchführen.
- (4) Er überwacht die Regelbeachtung gemäß Regelwerk der F.I.P.J.P. (deutsche Fassung).
- (5) Er trifft darüber hinaus selbständig alle Entscheidungen, die er zur Durchsetzung der Regeln und Bestimmungen der SPO/LO des NPV für notwendig erachtet. Seine Entscheidungen müssen angemessen sein und sind, bis auf die vom Reglement der Jury oder dem Veranstalter zugewiesenen Situationen, allein verbindlich.

- (6) Er arbeitet eng mit der Turnierleitung zusammen. Als Oberschiedsrichter bestellt, ist er nach Reglement auch Mitglied der Jury.
- (7) Er übt seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen sachlich, objektiv und unparteiisch aus. Er nimmt bei einem Einsatz nicht am Wettbewerb teil.
- (8) Er fertigt als Oberschiedsrichter oder als allein eingesetzter SR unmittelbar nach Ende des Wettbewerbs einen SR-Bericht an (Vordruck) und sendet ihn umgehend an den SRW. Sind mehrere SR eingesetzt, sorgen sie dafür, dass ihre Informationen in den SR-Bericht aufgenommen werden.

§ 6 Pflichten

- (1) Er ist allein der ordentlichen Ausübung seines Amtes verpflichtet und bei der SR-Tätigkeit keinen anderen Weisungen unterworfen.
- (2) Er verhält sich, auch als Spieler, korrekt und vorbildlich. Während seiner Tätigkeit verzichtet er (außer ggf. in Pausen) auf Tabakkonsum. Er trinkt bei seinem Einsatz keinen Alkohol und nimmt auch keine anderen (auch für Spieler verbotenen) Drogen zu sich.
- (3) Er ist immer präsent, jederzeit ansprechbar und auf Wunsch auch beratend tätig.
- (4) Er kritisiert und kommentiert Entscheidungen anderer SR nicht in Gegenwart von Spielern oder Zuschauern. Insbesondere wird keine Entscheidung eines anderen SR in Frage gestellt oder korrigiert. Kommentare und Stellungnahmen zu den bei Einsätzen beobachteten Spielabläufen, praktizierten Regel-Auslegungen und Verhaltensweisen werden im Kreise der LVSR und nicht in der Öffentlichkeit besprochen.
- (5) Er nimmt regelmäßig an den SR-Treffen teil.
- (6) Er steht, außerhalb seiner Urlaubszeit, zu mindestens einem Drittel der relevanten Veranstaltungstermine (möglichst gleichmäßig verteilt) für einen Einsatz zur Verfügung. Der SRW ist verpflichtet, bei der Einsatzplanung die persönlichen Wünsche möglichst weitgehend zu berücksichtigen, sofern objektive Gründe nicht entgegenstehen.
- (7) Ist er nicht in der Lage, einen abgesprochenen Einsatztermin wahrzunehmen, sorgt er (unter Beteiligung des SRW) für eine sichere Information aller Betroffenen und die Benennung eines Kollegen, der seinen Einsatz übernimmt.
- (8) Er gibt jede Änderung seiner Kontaktdaten (Post, Telefon, Mail) unaufgefordert und umgehend dem SRW bekannt, damit eine möglichst reibungslose und schnelle Kommunikation gewährleistet ist. Er informiert den SRW umgehend, wenn er vorübergehend oder längere Zeit unter der angegebenen Mail-Adresse nicht erreichbar ist.

§ 8 DPV-Schiedsrichter

- (1) Wer sich als LVSR bei einer ausreichenden Anzahl von Einsätzen über mindestens 3 Jahre bewährt hat und die in der DPV-Schiedsrichterordnung beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag des SRW durch den NPV-Vorstand beim DPV als DPV-SR-Anwärter vorgeschlagen werden.
- (2) Erfolgt eine Ernennung zum DPV-SR gelten die Bestimmungen dieser Ordnung weiterhin.

IV Lizenzentzug

§ 9 Gründe

- (1) Der LVSR kommt seinen Aufgaben aus § 6 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach
- (2) Der LVSR erfüllt nicht die Pflichten aus § 5, (1) oder § 7
- (3) Der LVSR besitzt keine gültige Spielerlizenz eines NPV-Mitglieds mehr

§ 10 Verfahren

- (1) Die Entscheidung zum Entzug des SR-Amtes trifft der SRW. Er begründet sie dem Betroffenen gegenüber schriftlich und informiert den Vorstand.
- (2) Im Falle von § 7, (5) kann die Lizenz entzogen werden, wenn der LVSR nicht mindestens an einem SR-Treffen innerhalb von 2 Kalenderjahren teilnimmt.
- (3) Bei wirksamem Lizenzentzug ist der LVSR verpflichtet, Kleidung und Ausweis an den SRW zurückzugeben.

§ 11 Einspruch

- (1) Gegen einen Lizenzentzug kann beim Vorstand des NPV Einspruch eingelegt werden.
- (2) Eine Berufung gegen dessen Entscheidung ist beim Schiedsgericht des NPV möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (3) Ein Einspruch oder eine Berufung ist (abweichend von Ziffer 2.2 der Rechtsordnung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung jeweils beim Vorstand einzureichen.
- (4) Eine spätere Wiederezulassung zum LVSR ist nach erneutem Ablegen der Prüfung möglich und wird durch den SRW im Einvernehmen mit dem NPV-Vorstand geregelt.

V Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung wurde von der OMV am 07. Februar 2009 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am 08. Februar 2009 in Kraft.